RHÖN-GRABFELD
Zukunft.

AMTSBLATT

für den Landkreis Rhön-Grabfeld

Herausgegeben vom Landkreis Rhön-Grabfeld

Bad Neustadt a. d. Saale, 24.10.2024 **Nummer 22**

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Rhön-Grabfeld	472
Vollzug der Wassergesetze; Bau einer Messstelle an der Saalequelle Alsleben auf dem Grundstück Fl. Nr. 2303/3 der Gemarkung Alsleben	474
Bekanntmachungen der Widmungsverfügungen gem. Art. 6 BayStrWG, Gemarkung Sternberg	475
Bekanntmachung über winterliches Räumen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Gehbahnen im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt	477
Flurneuordnung Mellrichstadt 3	478
Zusammenlegung Eußenhausen 3	479

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Rhön-Grabfeld, Spörleinstraße 11, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale

VERORDNUNG

über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Rhön-Grabfeld

(TAXITARIFORDNUNG)

Der Landkreis Rhön-Grabfeld erläßt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2021 (BGBl I S. 822), und § 31 S.1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 366 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), diese Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich, Pflichtfahrgebiet und Tarifzonen

(1) Die durch diese Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen, die ihren Betriebssitz im Landkreis Rhön-Grabfeld haben.

(2) Das Pflichtfahrgebiet nach § 47 Abs. 4 PBefG umfaßt den Landkreis Rhön-Grabfeld.

(3) [1]Das Pflichtfahrgebiet ist in die Tarifzonen **1** und **2** eingeteilt. [2]Tarifzone **1** beinhaltet den Kernort einer Betriebssitzgemeinde ohne deren Ortsteile in den durch die Ortstafeln (§ 42 Abs. 3 StVO) gebildeten Grenzen und Tarifzone **2** das übrige Pflichtfahrgebiet. [3]Befindet sich der Betriebssitz eines Taxiunternehmens in einem Ortsteil außerhalb des Kernorts seiner Betriebssitzgemeinde oder ist einem Taxiunternehmen nach § 47 Abs. 2 S. 3 PBefG die Bereithaltung im Kernort einer anderen Betriebssitzgemeinde gestattet worden, so gehört für dieses der Anfahrtsweg zu diesem Kernort ebenfalls zur Tarifzone **1**.

(4) Die den Kernort beinhaltende Tarifzone **1** umfaßt in Bad Königshofen i. Grabfeld auch den Stadtteil Ipthausen, in Bad Neustadt a. d. Saale auch die Stadtteile Bad Neuhaus, Brendlorenzen, Herschfeld und Mühlbach und die Gemeinde Salz, in Bischofsheim i. d. Rhön auch den Stadtteil Haselbach (ohne Kreuzberg) und in Fladungen auch den Stadtteil Oberfladungen.

§ 2 Beförderungsentgelt

(1) [1]Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus:

a)	dem Grundpreis in Höhe von		4,00 €,
b)	dem Kilometerpreis nach Abs. 2 bis 3000 m im Tagtarif	(0,20 € je 83,33 m) in Höhe von	2,40 €,
c)	dem Kilometerpreis nach Abs. 2 ab 3000 m im Tagtarif	(0,20 € je 90,91 m) in Höhe von	2,20 €,
d)	dem Kilometerpreis nach Abs. 2 bis 3000 m im Nachttarif	(0,20 € je 76,92 m) in Höhe von	2,60 €,
e)	dem Kilometerpreis nach Abs. 2 ab 3000 m im Nachttarif	(0,20 € je 83,33 m) in Höhe von	2,40 €,
f)	dem Wartezeitpreis nach Abs. 3 im Tag- und Nachttarif	(0,20 € / 20,6 s) je Stunde in Höhe von	35,00 €,
g)	den Zuschlägen nach Abs. 4.		

[2]Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten berechnet in Höhe von 0,20 €.

[3]Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit 4,20 €.

[4]Die Umschaltung zwischen Tagtarif (6.00 bis 22.00 Uhr) und Nachttarif (22.00 bis 6.00 Uhr) muss automatisch durch den Fahrpreisanzeiger erfolgen.

(2) [1]Der Kilometerpreis (**Tarifstufe I**) gilt bei:

a) Zielfahrten aus Zone **1** in Zone **1** und **2**,
b) Anfahrten aus Zone **1** in Zone **2** ab Zonengrenze,
c) Zielfahrten aus Zone **2** in Zone **1** ab Zonengrenze und Rückfahrten aus Zone **2** in Zone **1** ab Zonengrenze,
d) Zielfahrten aus Zone **2** in Zone **2** ab Verlassen der Anfahrtstrecke.

[2]Ziel- und Rückfahrten aus Zone **2** ohne Verlassen der Anfahrtstrecke sind bis zur Zonengrenze frei (**Tarifstufe II**). [3]Frei sind auch Anfahrten in Zone **1** und Anfahrten zu Taxistandplätzen in der Betriebssitzgemeinde, die nicht in Zone **1** liegen.

(3) [1]Der Wartezeitpreis (**Tarifstufe I**) gilt bei:

a) Wartezeiten während der Ausführung eines Beförderungsauftrages,
b) verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit von 14,58 km/h bis 3000 m und 15,91 km/h ab 3000 m im Tagtarif und 13,46 km/h bis 3000 m und 14,58 km/h ab 3000 m im Nachttarif.

[2]In **Tarifstufe II** wird ein Wartezeitpreis nicht berechnet.

(4) Es gelten folgende Zuschläge:

a)	Beförderung von üblicherweise im Kofferraum unterzubringendem Gepäck je Gepäckstück		0,50 €,
b)	Beförderung von Rollstühlen, Rollatoren und vergleichbaren Gehhilfen		frei,
c)	Beförderung von Kleintieren:	frei transportiertes Tier	1,00 €,
		im Transportbehälter oder Käfig transportiertes Tier	0,50 €,
		Blindenhunde	frei,
d)	Beförderung durch bestelltes Rollstuhltransportfahrzeug	im Rollstuhl sitzend	10,00 €,
e)	Beförderung durch bestelltes Großraumfahrzeug	bei Beförderung von fünf bis sechs Personen	5,00 €,
		bei Beförderung von sieben bis acht Personen	10,00 €.

§ 3 Fahrpreise bei Nichtbenutzung

[1]Wird ein bestelltes Taxi innerhalb der Betriebssitzgemeinde ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller eine Pauschale von 5,00 € zu entrichten. [2]Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung außerhalb der Betriebssitzgemeinde aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

§ 4 Fahrpreise außerhalb des Pflichtfahrgebiets

Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat der Fahrer nach § 37 Abs. 3 BOKraft den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, daß das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtsrecke frei zu vereinbaren ist.

§ 5 Bereithaltung außerhalb der Betriebssitzgemeinde

Wird Taxiunternehmen nach § 47 Abs. 2 S. 3 PBefG die Bereithaltung von Taxen an behördlich zugelassenen Stellen außerhalb ihrer Betriebssitzgemeinde dauerhaft oder vorübergehend gestattet, ist die Anfahrt zu diesen Stellen frei.

§ 6 Fahrpreisanzeiger

(1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen.

(2) [1]Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist nach § 37 Abs. 2 S. 1 BOKraft der Fahrpreis nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern zu berechnen. [2]Hierauf ist der Fahrgast unverzüglich hinzuweisen.

(3) [1]Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. [2]Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so ist für die gesamte Wartezeit der Wartezeitpreis nach § 2 Abs. 1 lit. d) anzusetzen.

(4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind nach § 37 Abs. 2 S. 2 BOKraft unverzüglich zu beseitigen.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

(1) [1]Der Fahrer hat nach § 38 BOKraft den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, sofern nicht der Fahrgast etwas anderes bestimmt. [2]Beim Aus- und Einladen zuschlagspflichtigen Gepäcks hat der Fahrer dem Fahrgast behilflich zu sein.

(2) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

(3) [1]Der Fahrer muß während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. [2]Fahrten zum Zweck des Geldwechselns gehen zu Lasten des Taxiunternehmens.

(4) Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Quittung auszuhändigen, die Name und Anschrift des Taxiunternehmens, Ordnungsnummer, Fahrtstrecke, Fahrpreis, Datum und Unterschrift des Fahrers enthalten muß.

(5) Diese Verordnung ist nach § 10 BOKraft im Fahrzeug mitzuführen und Fahrgästen auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 8 Sonderformen des Verkehrs mit Taxen

Abweichend von den Bestimmungen dieser Verordnung können durch die Genehmigungsbehörde Sonderformen des Verkehrs mit Taxen genehmigt werden.

§ 9 Sondervereinbarungen

[1]Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet nach § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig. [2]Sie bedürfen der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde.

§ 10 Beschäftigung von Fahrern

Das Taxiunternehmen hat für jedes Fahrzeug mindestens einen haupt- oder nebenberuflichen Fahrer zu beschäftigen und dies der Genehmigungsbehörde auf deren Aufforderung nachzuweisen.

§ 11 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und § 61 Abs. 2 PBefG mit Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

[1]Diese Verordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft. [2]Die Verordnung vom 1. November 2022 tritt damit außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, 10. Oktober 2024

gez.

Habermann
L a n d r a t

LANDKREIS RHÖN-GRABFELD · BAYERN ·

Vollzug der Wassergesetze;
Bau einer Messstelle an der Saalequelle Alsleben auf dem Grundstück Fl.Nr. 2303/3 der Gemarkung Alsleben

4.2.3 – 6413-33-2024/86

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, beantragt die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau einer Messstelle an der Saalequelle in der Gemarkung Alsleben.

Nach den vorliegenden Unterlagen ist wenige Meter unterhalb der bestehenden Quellfassung die Errichtung einer Messstelle zur Quellschüttungsmessung an der Saalequelle Alsleben beabsichtigt.
Die Messeinrichtung besteht im Wesentlichen aus einem Messwehr und einem Messrohr. Zur Befestigung des Messwehres sind kleinere Betonierarbeiten erforderlich. Gegebenenfalls ist eine geringfügige Anpassung des Gerinnequerschnittes notwendig, um für einen ausreichenden Wasserstand im Oberlauf zu sorgen.

Die Maßnahme befindet sich in der Gemarkung Alsleben, Landkreis Rhön-Grabfeld. Die Messstelle wird wenige Meter unterhalb einer bestehenden Quellfassung (Quelle Alsleben) auf dem Grundstück mit der Fl-Nr. 2303/3 errichtet. Die Quelle Alsleben speist die Fränkische Saale. Das Gewässer ist in diesem Bereich ein Gewässer III. Ordnung mit Anlagengenehmigungspflicht.

Das Vorhaben erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), so dass die Erteilung einer Plangenehmigung bzw. Planfeststellung erforderlich ist, § 68 Abs. 1 und 2 WHG.

Für diese Maßnahme war nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) i. V. m. Anlage 1 zum UVPG zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Die vorliegende Bekanntmachung kann im Internet im Bereich „Öffentliche Bekanntmachungen“ unter folgender Adresse eingesehen werden:

https://www.rhoen-grabfeld.de/themen/umwelt/wasser.

Bad Neustadt a. d. Saale, 22.10.2024
Landratsamt Rhön-Grabfeld

gez.
E n d r e s
Leitender Regierungsdirektor

BEKANNTMACHUNG
Gemeinde Sulzdorf a. d. Lederhecke

Widmung des Teilabschnitts der Fl. Nr. 1218 in der Gemarkung Sternberg (Gemeinde Sulzdorf a. d. Lederhecke) zum öffentlichen Feld- und Waldweg „Am Weinberg“

Bekanntgabe der Widmungsverfügung gem. Art. 6 BayStrWG

Der Gemeinderat der Gemeinde Sulzdorf a. d. Lederhecke hat in seiner Gemeinderatssitzung vom 24.09.2024 die Widmung des Teilabschnitts der Fl. Nr. 1218 der Gemarkung Sternberg in der Gemeinde Sulzdorf a. d. Lederhecke zum öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Bezeichnung „Am Weinberg“ beschlossen.

Nach Art. 53 Nr. 1 BayStrWG handelt es sich hierbei um einen ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg, welcher noch nicht im Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Sulzdorf a. d. Lederhecke eingetragen ist.

Die gemessene Länge des öffentlichen Feld- und Waldweges beträgt vom Anfangspunkt (Anwesen „Am Weinberg 4“, Fl. Nr. 666/2) bis zum Endpunkt (Kreisstraße NES 47, Fl. Nr. 875) 0,798 km. Es wurden keine Widmungsbeschränkungen vorgesehen.

Die Lage des öffentlichen Feld- und Waldweges „Am Weinberg“ kann dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden

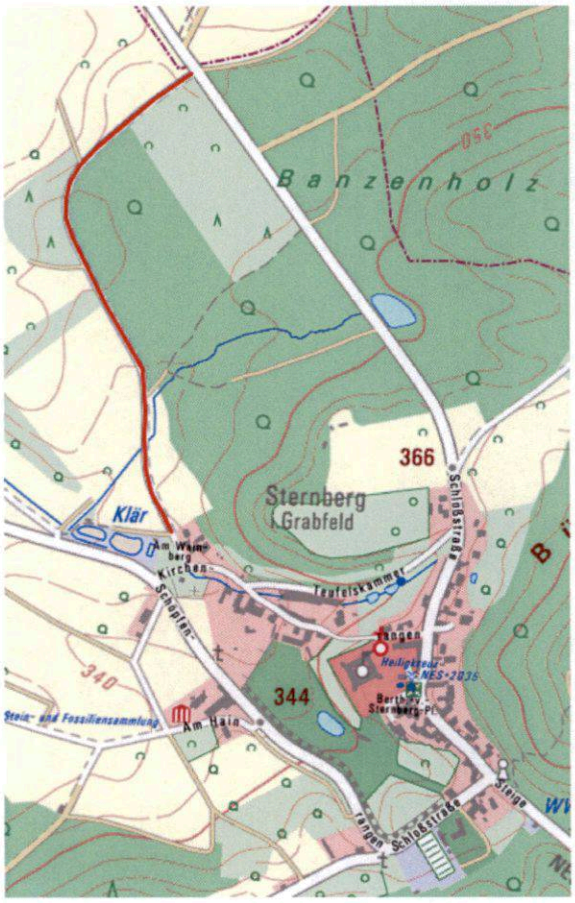

Sulzdorf a. d. Lederhecke, 14.10.2024

Angelika Götz
1. Bürgermeisterin Gemeinde Sulzdorf a. d. Lederhecke

BEKANNTMACHUNG
Gemeinde Sulzdorf a. d. Lederhecke

Widmung des Teilabschnitts der Fl. Nr. 1218 in der Gemarkung Sternberg (Gemeinde Sulzdorf a. d. Lederhecke) zur Innerortsstraße „Am Weinberg“

Bekanntgabe der Widmungsverfügung gem. Art. 6 BayStrWG

Der Gemeinderat der Gemeinde Sulzdorf a. d. Lederhecke hat in seiner Gemeinderatssitzung vom 24.09.2024 die Widmung des Teilabschnitts der Fl. Nr. 1218 der Gemarkung Sternberg in der Gemeinde Sulzdorf a. d. Lederhecke zur Innerortsstraße mit der Bezeichnung „Am Weinberg“ beschlossen.

Nach Art. 46 Nr. 2 BayStrWG handelt es sich hierbei um eine Innerortsstraße, welche noch nicht im Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Sulzdorf a. d. Lederhecke eingetragen ist.

Die gemessene Länge der Innerortsstraße beträgt vom Anfangspunkt (Kirchenrangen, Fl. Nr. 4) bis zum Endpunkt (Am Weinberg 4, Fl. Nr. 666/2) 0,055 km. Es wurden keine Widmungsbeschränkungen vorgesehen.

Die Lage der Innerortsstraße „Am Weinberg“ kann dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden

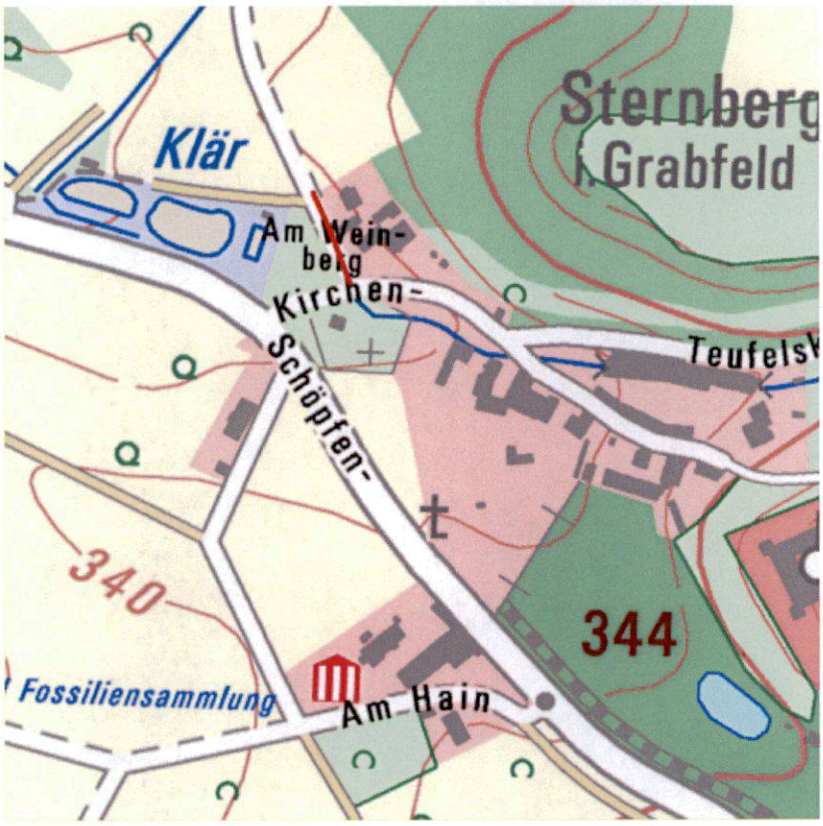

Sulzdorf a. d. Lederhecke, 14.10.2024

Angelika Götz
1. Bürgermeisterin Gemeinde Sulzdorf a. d. Lederhecke

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
Mellrichstadt

Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt Mellrichstadt, 11.10.2024
III/22 - 6314 - MHa

Bekanntmachung

Winterliches Räumen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Gehbahnen

Die Jahreszeit gibt Anlass, unsere Bürger im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt nochmals darauf hinzuweisen, dass

> Eigentümer und Nutzungsberechtigte von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage, welche an öffentliche Wege, Straßen oder Plätze angrenzen, verpflichtet sind, ohne besondere Aufforderung bei Schnee und Glatteis die an ihre Grundstücke angrenzenden Gehsteige oder Gehbahnen auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
>
> Zu den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

Die Verpflichteten haben hierzu unaufgefordert werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr (Sonntag ab 08.00 Uhr) nachfolgende Maßnahmen im erforderlichen Umfange durchzuführen und so oft zu wiederholen, wie es für die Sicherheit des Verkehrs notwendig ist:

1. Nach Schneefall die Gehbahnen von Schnee unverzüglich zu räumen.
2. Bei Schnee- und Eisglätte Unebenheiten zu beseitigen und die Gehbahnen mit nachhaltig-abstumpfenden Mitteln (z. B. gequetschten Kies, Sand, Schlacke) zu streuen. Asche darf nicht verwendet werden.
3. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

   Die Verwendung von S t r e u s a l z sollte unterbleiben, soweit nicht besondere Gefahrenstellen dieses unbedingt erfordern.

Bei Straßen ohne besondere Gehwege erstreckt sich die Verpflichtung auf einen etwa 1,5 m breiten Fußgängerstreifen an jedem Fahrbahnrand.

Die Freihaltung der Straßen wird oft dadurch erschwert, dass von Anliegern Schneemassen und Matsch auf die Straßen verbracht wird. Nach den Gemeindeverordnungen ist das Räumgut neben der Gehbahn so zu verlagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird.

Das Verbringen auf die Fahrbahn ist verboten und kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Stadt Mellrichstadt weist besonders darauf hin, dass die Bündstraße in Mellrichstadt als sogenannter Hauptwirtschaftsweg nicht geräumt und gestreut wird!

Um entsprechende Beachtung wird gebeten!

Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt

Michael Kraus
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung

Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt
Stadt Mellrichstadt
Gemeinde Hendungen
Gemeinde Oberstreu
Gemeinde Stockheim

Flurneuordnung Mellrichstadt 3
Gemeinde Hendungen und Stockheim, Stadt Mellrichstadt, Landkreis Rhön-Grabfeld

Verwendungsnachweis der Teilnehmergemeinschaft Mellrichstadt 3

Das oben genannte Verfahren soll abgeschlossen werden.

Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest. Die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind fertig gestellt und abgerechnet. Die Förderung mit öffentlichen Mitteln ist abgeschlossen.

Die Teilnehmergemeinschaft Mellrichstadt 3 hat am 23.09.2024 einen Verwendungsnachweis über die Finanzierung der Ausführungskosten erstellt. Er ist in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt, Hauptstr. 4, 97638 Mellrichstadt, vom 02.12.2024 mit 16.12.2024 ausgelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mellrichstadt, 14.10.2024

gez. Michael Kraus
1. Bürgermeister, Stadt Mellrichstadt

gez. Florian Liening-Ewert
1. Bürgermeister, Gemeinde Hendungen

gez. Stefan Kießner
1. Bürgermeister, Gemeinde Oberstreu

gez. Martin Link,
1. Bürgermeister, Gemeinde Stockheim

Bekanntmachung

Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt
Stadt Mellrichstadt
Gemeinde Hendungen
Gemeinde Oberstreu
Gemeinde Stockheim

Zusammenlegung Eußenhausen 3
Gemeinde Stockheim, Stadt Mellrichstadt, Landkreis Rhön-Grabfeld

Verwendungsnachweis der Teilnehmergemeinschaft Zusammenlegung Eußenhausen 3

Das oben genannte Verfahren soll abgeschlossen werden.

Der Zusammenlegungsplan steht unanfechtbar fest. Die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind fertig gestellt und abgerechnet. Die Förderung mit öffentlichen Mitteln ist abgeschlossen.

Die Teilnehmergemeinschaft Zusammenlegung Eußenhausen 3 hat am 07.10.2024 einen Verwendungsnachweis über die Finanzierung der Ausführungskosten erstellt. Er ist in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt, Hauptstr. 4, 97638 Mellrichstadt, vom 02.12.2024 mit 16.12.2024 ausgelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mellrichstadt, 14.10.2024

gez. Michael Kraus
1. Bürgermeister, Stadt Mellrichstadt

gez. Florian Liening-Ewert
1. Bürgermeister, Gemeinde Hendungen

gez. Stefan Kießner
1. Bürgermeister, Gemeinde Oberstreu

gez. Martin Link,
1. Bürgermeister, Gemeinde Stockheim

****

Thomas Habermann
Landrat